

§ 1 - Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Divecrew Hameln e.V. und soll gemäß § 57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Tauchvereins ist die Förderung des Tauchsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, die Tauchausbildung und das Tauchen im Dienste der Gewässerpflege und des Schutzes von aquatischem Leben.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz konfessioneller, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch eine Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 4 - Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder. Näheres kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich.

§ 5 - Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder

- (1) Nur aktive Mitglieder und aktive Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren sind jedoch nicht wählbar für die im Verein zu besetzenden Ämter.
- (2) Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres können an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen; stimmberechtigt sind sie jedoch bei der Wahl des Jugendwartes.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung;
 - b. durch einen Austritt des Mitglieds;
 - c. durch einen Ausschluss des Mitglieds;
 - d. durch eine Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, also spätestens bis zum 30.9. eines Geschäftsjahres, zulässig.

(3) Ein Mitglied kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels eines eingeschriebenen Briefes zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand schriftlich eine Berufung einlegen. Über eine Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

§ 7 - Beiträge

(1) Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres kann in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 8 - Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Kassenprüfer.

§ 9 - Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit einer Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Vereinsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von dem jeweiligen Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen ordentlichen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein ordentliches Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(4) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies bestimmt.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist die Anwesenheit von einem Drittel sämtlicher aktiver Vereinsmitglieder erforderlich. Bei einer Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist vom Vorstand in der weiteren Einladung hinzuweisen.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass ein weiterer Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über einen Antrag auf eine Ergänzung der Tagesordnung, der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Zur Änderung der Satzung des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b. die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
- c. die Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendwartes;
- d. die Entlastung des Vorstandes;
- e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der außerordentlichen Beiträge;
- f. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- g. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins und über eine Auflösung des Vereins;
- h. die Beschlussfassung über eine Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- i. die Aufstellung einer Vereinsordnung – allerdings nur im Bedarfsfall.

(10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei ordentliche Vorstandsmitglieder vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kassenwart kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die folgenden Vorstandsmitglieder werden um ein Jahr zeitversetzt gewählt:

- a. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart. Beginn der Amtsperiode ist die ordentliche Mitgliederversammlung in geraden Jahren;
- b. stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart. Beginn der Amtsperiode ist die ordentliche Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wählbar sind nur die Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand hat ein Protokoll über seine Sitzungen zu führen, in dem seine Beschlüsse festgehalten werden.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

(7) Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zuständigkeiten kann der Vorstand für sich eine Geschäftsordnung oder eine Richtlinie erlassen.

§ 11 - Kassenprüfer

(1) Zur Prüfung der Abrechnungen des Kassenwartes werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Kassenprüfern berufen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in der vorangegangenen Wahlperiode angehört haben. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer zulässig.

(2) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.

§ 12 - Vereinsauflösung

(1) Über eine Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist vom Vorstand in der weiteren Einladung hinzuweisen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zwecks Verwendung im Bereich des Tauchsports zu.

§ 13 - Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hameln.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.12.2002 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Hameln, den 18.12.2002

Diese Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.01.2006 in den folgenden Paragraphen geändert: § 3; §9, Abs. 6; § 10, Abs. 1,3,5

Hameln, den 10.01.2006